

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 20. März 2000****zur Änderung der Entscheidung 94/984/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Bedingungen und der Tiergesundheitserzeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern hinsichtlich Argentiniens***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 703)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/254/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 94/984/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/549/EG <sup>(4)</sup>, wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Tiergesundheitserzeugnisse für die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch aus bestimmten Drittländern festgelegt. Dabei wurden zwei verschiedene Zeugnismuster vorgesehen, nämlich Muster A und Muster B. Ihre jeweilige Verwendung hängt von dem Newcastle-Krankheitsstatus des betreffenden Landes ab.
- (2) Argentinien ist in Anhang I der Entscheidung 94/984/EG als ein Drittland aufgeführt, das das Gesundheitszeugnis Muster B gemäß Anhang II derselben Entscheidung verwenden darf.
- (3) Die Kommissionsdienststellen haben im Juli 1998 einen Kontrollbesuch in Argentinien zur Überprüfung der Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit durchgeführt, und zusätzliche Angaben sind aus diesem Land eingetroffen.
- (4) Aus der Ergebnissen dieser Kontrolle und den übermittelten Angaben geht hervor, daß sich die Lage hinsichtlich der Newcastle-Krankheit in Argentinien verbessert hat.
- (5) Argentinien kann die Anforderungen des Gesundheitszeugnisses Muster A gemäß Anhang II der Entscheidung 94/984/EG erfüllen.
- (6) Diese Entscheidung gilt für ab 1. April 2000 mit einem Zeugnis versehenes frisches Geflügelfleisch.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I der Entscheidung 94/984/EG wird die Zeile

„AR | Argentinien | | B <sup>(2)</sup>“

durch folgende Zeile ersetzt:

„AR | Argentinien | | A“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.<sup>(2)</sup> ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. L 378 vom 21.12.1994, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. L 209 vom 7.8.1999, S. 36.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt für frisches Geflügelfleisch, welches ab 1. April zertifiziert wird.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 2000

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---